Normgeber:	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	**Quelle:**	
Aktenzeichen:	V 534 - 5315.10	**Gliederungs-Nr:**	7911.91
Erlassdatum:	13.06.2013		
Fassung vom:	13.06.2013	**Normen:**	§ 9 BBauG, § 30 BNatSchG, § 15 BNatSchG 2009, § 17 BNatSchG 2009, § 30 BNatSchG 2009, § 39 BNatSchG 2009, § 67 BNatSchG 2009, § 21 NATSCHG, § 27a NATSCHG, § 2 WALDG
Gültig ab:	02.07.2013	**Fundstelle:**	Amtsbl SH 2013, 468

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1 Allgemein
2 Gesetzlicher Schutz der Knicks
3 Knickpflege
4 Knicks im Innenbereich
5 Knickbeseitigungen und Knickverlegungen, Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG
5.1 Ausgleichsgrundsätze
5.2 Ausgleich durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks
5.3 Befreiungen für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen und das übermäßige seitliche Abschneiden der Zweige
6 Knickschutzprogramm
Anlagen

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Gl.Nr. 7911.91

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 468

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
vom 13. Juni 2013 – V 534 – 5315.10 –

1 Allgemein

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus.

Der Gesetzgeber trägt der besonderen Bedeutung der Knicks für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes durch die Schutzbestimmungen in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und in § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Rechnung. Als Bestandteil der

Kulturlandschaft stehen Knicks jedoch auch unter dem Einfluss wechselnder Anforderungen an die Landwirtschaft und anderer Nutzungen.

Aus den gesetzlichen Regelungen kann die Zielsetzung abgeleitet werden, dass der Knickbestand grundsätzlich nicht verringert werden soll. Demgegenüber steht die anhaltende Tendenz in der Landwirtschaft zur weiteren Rationalisierung der Bewirtschaftung. Diesen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten hat der Gesetzgeber mit der Ausnahmeregelung in § 21 Abs. 3 LNatSchG Lösungsmöglichkeiten für den Einzelfall zugebilligt. In Bereichen mit kleinteiliger Knickstruktur sind Interessenkonflikte zwischen Naturschutz, der Landwirtschaft und anderen Raumnutzungen wie Siedlung und Infrastruktur nicht auszuschließen.

Funktionen der Knicks

Naturhaushalt und Landschaftsbild:

- Boden- und Klimaschutz (Deflation)
- Sonnen-, Wind- und Wetterschutz
- Wasserrückhaltung und Ausgleich des Kleinklimas
- Standort u.a. für Pflanzen der Wärme liebenden Staudensäume und für die Farn- und Moosvegetation
- Lebensraum für eine zahl- und artenreiche Wirbellosenfauna
- Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für viele geschützte Vogelarten
- Lebensraum insbesondere für Kleinsäugetiere
- Biotopverbundelement in der freien Landschaft und im Siedlungsraum
- Element der historischen Kulturlandschaft und des charakteristischen Landschaftsbildes der Naturräume Geest und Östliches Hügelland
- Gliederung der Landschafts- und Siedlungsräume
- Dauerdeckungsfläche für das Niederwild und andere Wirbeltiere
- Leitlinien für Fledermäuse
- Einbindung von Siedlungsflächen in die freie Landschaft
- Belebung des Ortsbildes

Landwirtschaft und Tourismus:

- Rohstofflieferant für Energiegewinnung und Holzbedarf
- Schutz vor Bodenerosion

- Witterungsschutz für Weidevieh
- Lebensraum für Nützlinge, die der biologischen Schädlingsbekämpfung und der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen dienen
- Steigerung des Erholungswertes der Landschaft
- Zeugnis der Landschaftsentwicklung Schleswig-Holsteins von hoher kulturhistorischer Bedeutung
- Abgrenzung einzelner Felder und ganzer Besitzungen
- Rohstofflieferant für Beeren und Früchte

2 Gesetzlicher Schutz der Knicks

§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG bestimmt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, verboten sind. Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG gelten die Verbote nicht für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Definition:

Knicks gemäß Biotopverordnung sind „an aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegte und mit vorwiegend heimischen Gehölzen, Gras- oder Krautfluren bewachsene Wälle mit oder ohne Überhälter einschließlich eines Knicksaumes. Knicks sind auch entsprechend Satz 1 angelegte Wälle ohne Gehölze und ein- oder mehrreihige Gehölzstreifen zu ebener Erde.“

Knicks sind unabhängig von ihrem Standort geschützt. Knicks im und am Wald unterliegen ausschließlich dem Landeswaldgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG).

Die Unteren Naturschutzbehörden haben die Einhaltung des Knickschutzes insbesondere hinsichtlich des zulässigen seitlichen Rückschnitts, der fachgerechten Knickpflege sowie der ordnungsgemäßen Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch systematische Kontrollen zu überwachen.

3 Knickpflege

Pflege und Bewirtschaftung
der Knickgehölze

Der Erhalt der Knicks und ihrer Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund hat die sachgerechte dauerhafte Pflege der Knicks eine besondere Bedeutung.

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen, oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Wurde diese Arbeit noch vor wenigen Jahren überwiegend in Handarbeit mit der Motorsäge

durchgeführt, kann diese heute zusätzlich mit speziell entwickelten Maschinen (maschinelle Großgeräte, z.B. Knickschere) erfolgen.

Damit die rationelle, maschinelle Knickpflege sich nicht nachteilig auf die Natur auswirkt, sondern sowohl die biotischen wie auch die abiotischen Funktionen sichergestellt werden, sollte bei der Knickpflege wie folgt vorgegangen werden:

Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen:

- Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag.

  Beim „Auf den Stock setzen“ der Gehölze sollten Stümpfe über acht Zentimeter Durchmesser mit glatten Schnittflächen, d.h. ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe hinterlassen werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird diesbezüglich empfohlen, die Gehölze ab etwa 0,5 bis einem Meter oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Hand breit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.

- Abschnittsweises Knicken, kein großräumiger „Kahlschlag“ innerhalb einer Gemarkung.

- Seitlicher Rückschnitt („Aufputzen“) der Knickgehölze nach der Ernte, aus Artenschutzgründen möglichst im Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 14. März.

- Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von 40 bis 60 Meter Baumgruppen stehen lassen; nach zehn bis fünfzehn Jahren (Knicknachwuchs ist gewährleistet) Abnahme der Baumgruppen, Überhälter dabei stehen lassen. Erfolgt nach dem Fällen der Bäume kein Stockausschlag, so sind Neupflanzungen vorzunehmen.

- Sicherung historischer Strukturen wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume durch gezielten Pflegeschnitt.

- Gehölzarten mit geringem Stockausschlagvermögen (z.B. Ilex und ältere Buchen) beim Knicken schonen.

- In Gebieten mit überhöhtem Wildbesatz kann ein Abzäunen der auf den Stock gesetzten Knicks sinnvoll sein. Näheres ist im Rahmen eines regionalen Knickschutzprogramms (siehe Ziffer 6) zu regeln.

Zulässige Maßnahmen:

- Das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ der Knickgehölze alle 10 bis 15 Jahre im Zeitraum vom 1. Okober bis einschließlich 14. März (§ 27 a LNatSchG).

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Nicht fachgerecht ausgeführte Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze führen können (z.B. durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich infolge unsachgemäßen Einsatzes von Großmaschinen und schlagenden Werkzeugen zur Knickbewirtschaftung).

- Knicken der Gehölze in einem Zeitraum unter zehn Jahren.

Pflege des Knickwalls
und des Knicksaums

Knicks umfassen die Wälle mit ihrer gesamten Vegetation und einen Knicksaum. Letzterer ist als Graben ursprünglicher Bestandteil der Wallanlagen und wurde in unterschiedlicher Breite zu Entwässerungszwecken genutzt. Mit der heute üblichen Ackerbewirtschaftung bis unmittelbar an den Knickwallfuß sind die Wallböschungen intensiv der Einwirkung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln ausgesetzt. Dadurch wird die Böschungsvegetation und damit auch die daran gebundene Fauna erheblich negativ beeinflusst. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sind Pufferstreifen zum Wallfuß notwendig, die weder mit Kulturpflanzen bestellt noch gedüngt oder mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

Definitionen:

Der Knicksaum gemäß Biotopverordnung ist der dem Knickwall beiderseits vorgelagerte Streifen in einer Breite von 50 cm, gemessen ab dem Knickwallfuß, der bei der ursprünglichen Anlage einseitig oder beiderseits als Graben ausgebildet sein konnte.

Der Knickwallfuß ist der Schnittpunkt von Knickwallflanke und Geländeoberfläche. Bei durch Maschineneinsatz geschädigten Knickwällen ist der Knickwallfuß dort anzunehmen, wo er sich bei einer ordnungsgemäßen Knickpflege befinden würde (siehe hierzu auch Abbildung 1 sowie Tabelle 1 in Anhang A).

Als Knickwallflanke werden die seitlichen Böschungsflächen des Knickwalls bezeichnet.

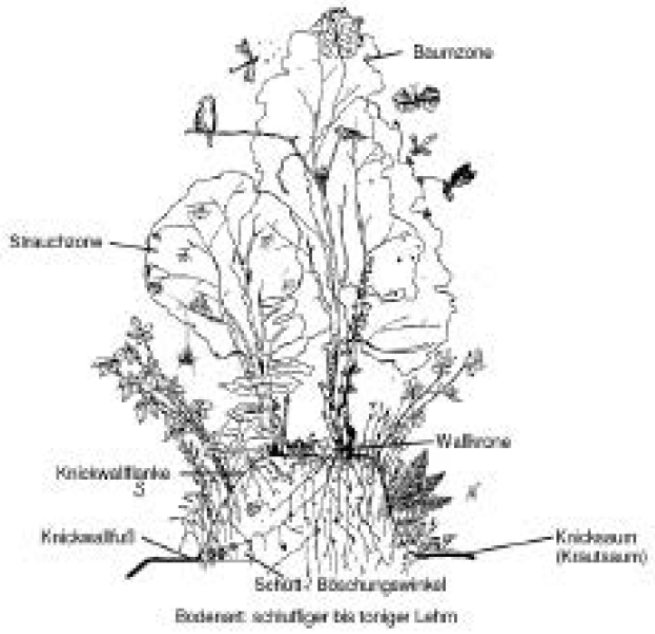

Abb. 1: Profil durch eine von Ost nach West verlaufende Wallhecke/Knick (Grafik: Akkermann, Hangvegetation: H.E. Weber; aus Müller, G. (1989): Wallhecken); verändert: Bretschneider, A. (2013)

Zulässige Maßnahmen:

– Das Belassen vorhandener sowie die Neuerrichtung von Weidezäunen am Knickwallfuß.

- Die Mahd der Krautvegetation und der holzigen Wurzelaustriebe auf den Knickwallflanken im Zeitraum vom 15. November bis 14. März und des Knicksaumes vom 15. Juli bis 14. März sowie die Beweidung des Knicksaumes.

- Gelegentliches Grubbern (etwa alle drei Jahre) des Knicksaumes.

- Gegebenenfalls Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles im Zuge des „Auf den Stock Setzens“ der Knickgehölze.

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Ablagerung von Schnittholz und von Schreddermaterial auf dem Knickwall und dem Knicksaum.

- Die ackerbauliche Nutzung des Knicksaumes.

- Die Durchweidung des Knicks sowie die Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt.

- Düngung, Pflanzenbehandlungsmitteleinsatz sowie Einsaat von Kulturpflanzen auf dem Knicksaum.

- Versiegelungen im Bereich des Knicksaumes sowie die Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäunen am Knickwallfuß), Baustellen u.ä. sowie das Lagern von Silo- und Strohballen im Bereich in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß.

- Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen sowie die gärtnerische Nutzung.

Sonderthema:
Der Seitliche Rückschnitt der Knickgehölze

Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze ist keine dem Biotopschutz dienende Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme, sondern dient allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen.

Zulässige Maßnahmen:

Zulässig gemäß Biotopverordnung ist das seitliche Einkürzen der Knickgehölze von der äußeren Begrenzung des Knicksaumes ausgehend bis zu einer Höhe von vier Metern und einem vom Knick abgewandten Neigungswinkel von bis zu 70°. Dieses entspricht einem Verhältnis von 1 (Breite) : 3 (Höhe). Zulässig ist auch das seitliche Einkürzen der Knickgehölze senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu einer Höhe von vier Metern. Bei ebenerdigen Pflanzungen ist ferner das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig. Das Einkürzen ist nur in drei- oder mehrjährigem Abstand – frühestens sechs Jahre nach dem letzten totalen Rückschnitt („Auf den Stock setzen“) – zulässig.

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Das seitliche Einkürzen der Knickgehölze erstmalig früher als sechs Jahre nach dem letzten totalen Pflegeschnitt („Auf den Stock setzen“) und danach in einem zeitlichen Abstand unter drei Jahren sowie über das in der Biotopverordnung angegebene Maß nach innen auf den Knick zu;

bei ebenerdigen Pflanzungen innerhalb eines Abstandes von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze.

– Nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung z.B. durch den Einsatz von Schlegelmulchern.

Überhältermanagement;
Schutz der landschaftsbestimmenden
oder ortsbildprägenden Biotopbäume

Definitionen:

Überhälter sind gemäß Biotopverordnung im Knick stehende Bäume mit einem Stammumfang von mindestens einem Meter gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden.

Zulässige Maßnahmen:

– Das Fällen von Überhältern, sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als zwei Metern in einem Meter Höhe aufweisen und ein Abstand von verbleibenden Überhältern von 40 bis 60 Meter zueinander eingehalten wird.

Nicht zulässige Maßnahmen:

– Das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen Turnus des „Auf den Stock Setzens“.

– Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 1/5 (20 Prozent).

– Das Fällen von Überhältern ab einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe, da diese Bäume besondere landschaftsbestimmende oder ortsbildprägende sowie Biotopfunktionen aufweisen.

– Das Fällen von landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäumen oder Baumgruppen) [1)].

– Das Fällen von Bäumen, die auf der Grundlage der Biotopverordnung in der Ursprungsfassung vom 22. Januar 2009 als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden.

Ausnahmen von den Verboten sollen nur aus Gründen der Verkehrssicherheit zugelassen werden.

Auf besondere Rechtsvorschriften für Einzelbäume oder Baumgruppen (z.B. über kommunale Baumschutzsatzungen, Erhaltensvorschriften nach dem Baurecht) ist zu achten. Für das Fällen dieser Bäume ist eine Genehmigung einzuholen.

Als Überhälter geeignete Bäume sind Stieleiche, Traubeneiche, Bergahorn, Esche, Rotbuche, Feldulme, Zitterpappel, Schwarzerle sowie als mittelgroße Bäume Hainbuche, Feldahorn, Salweide, Eberesche, Birke, Wildkirsche, Wildapfel, Wildbirne, Traubenkirsche.

4 Knicks im Innenbereich

Knicks sind unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Um den Erhalt der Knicks mit ihren ökologischen Funktionen zu gewährleisten, werden folgende Empfehlungen für den Knickschutz in der Bauleitplanung gegeben:

- Erhalt und Pflege der Knicks kann optimal gewährleistet werden, wenn diese im öffentlichen Eigentum stehen bzw. verbleiben.

- Dem Knickschutz kann besonders Rechnung getragen werden, wenn ein Verbund zum Außenbereich aufrechterhalten oder durch Neuanlage geschaffen wird. Die Isolierung von Teilabschnitten von Knicks beispielsweise durch Rodung und Zufahrten führt zu Funktionseinbußen beim Knickschutz, die zusätzlichen Ausgleich auch für die verbleibenden, isolierten Restbestände rechtfertigen können.

- Der Knick innerhalb und angrenzend an einen Bebauungsplan kann nur dann als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand einhält und der Knick einschließlich Knicksaum unbeeinträchtigt bleibt.

- Sofern eine Beeinträchtigung der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, ist im Rahmen der Bauleitplanung über einen angemessenen Ausgleich zu entscheiden (siehe Ziffer 5.1).

5 Knickbeseitigungen und Knickverlegungen, Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG

Definitionen:

Als Knickbeseitigung wird die Zerstörung des gesetzlich geschützten Biotops bezeichnet.

Als Knickverlegung wird die Umsetzung des vorhandenen Materials (Knickwall mit Vegetation) unter möglichst weitgehender Schonung des Strukturgefüges an einen anderen Ort verstanden.

Die Knickbeseitigung ist ein Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Dieses gilt auch für die Knickverlegung, da hierdurch zumindest zeitweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Knicks in seinen Funktionen verursacht wird.

Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung und Knickverlegung können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat die Behörde insbesondere die faunistischen und floristischen Gegebenheiten, wie etwa Standorte der endemischen Brombeerarten, für die Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung hat (Verbreitungsatlas liegt vor), die biotischen und abiotischen Funktionen des Knicks sowie die Bedeutung für das Landschaftsbild zu beachten. Sowohl bei einer Knickdichte von unter 80 Meter/Hektar als auch bei der Betroffenheit alter und ökologisch hochwertiger Knicks soll keine Ausnahme erteilt werden. Eine weitere Verringerung des Knicknetzes durch die Beseitigung dieser Knicks ist landschaftsökologisch nicht mehr vertretbar.

Die Zulassung einer Ausnahme ist an einen Ausgleich nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gebunden. Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG gegeben sind, sind Unterlagen in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 4 BNatSchG vorzulegen. Unabhängig hiervon gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG (§§ 39 ff. BNatSchG). Auf Ziffer 5.3 wird hingewiesen. Ferner sind

hierbei die Inhalte der Landschaftsplanung (z.B. Landschaftsprogramm, Landschaftspläne) zu berücksichtigen.

5.1 Ausgleichsgrundsätze

Nach den gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist die Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich ist im Einzelfall in Art und Umfang von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung folgender Ausgleichsgrundsätze festzulegen:

Der Ausgleich erfolgt durch die Neuanlage eines Knicks oder Redders [2)] oder durch Knickverlegung einreihig oder zu einem Redder.

Knickbeseitigungen und Knickverlegungen:

- Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 durch Neuanlage eines Knicks.

  Zur Reduktion des Knickausgleichs kann ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 zugrunde gelegt werden, wenn mindestens fünf Jahre vor der Knickinanspruchnahme eine Kompensation durch die erfolgreiche, fachgerechte Neuanlage eines Knicks erfolgte. In diesem Fall sind weitere Aufwertungsmaßnahmen auf einem bestehenden Knick (siehe Ziffer 5.2) im Verhältnis von 1 : 0,5 zu erbringen.

- Bei fachgerecht aus vorhandenem Knickmaterial neu aufgebauten Knicks (Knickverlegung) kann ein Verhältnis von 1 : 1,75 zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass zusätzlich zu dem verlegten Knick eine Knickneuanlage im Verhältnis von 1 : 0,75 zu erfolgen hat. Die Genehmigung ist stets mit der Neubepflanzung von Bäumen als künftige Überhälter zu verbinden.

- Nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks sind im Verhältnis von 1 : 1 auszugleichen und mit Gehölzen zu bepflanzen (siehe Anhang). Nicht bepflanzt werden dürfen Wälle mit geschützten Trockenbiotopen.

Knickschutz in
Bauleitplanverfahren

Als ausgeglichen können Beeinträchtigungen gelten, wenn die betroffenen Knicks als „Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 für die entwidmeten Knicks erfolgt.

Die Neuanlage eines Knicks hat sich nach Art und Struktur an einem mängelfreien Zustand des zu beseitigenden Knicks zu orientieren.

Aus ökologischer Sicht ist den Anforderungen des Biotopverbundes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes bei der Knickneuanlage oder -verlegung Rechnung zu tragen. Anderweitige, möglicherweise konkurrierende Naturschutzziele sind zu beachten. Bei Knickverlegungen sind die in den Anhängen B und C aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen.

Der Ausgleich muss sich dort auswirken, wo die Beeinträchtigungen durch den Eingriff auftreten. Er muss daher in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Bei neu angelegten, an einem anderen Standort neu aufgebauten oder verlegten Knicks ist der Ausgleich erst dann als erbracht anzusehen, wenn im Rahmen einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sichergestellt ist, dass sich der Knick funktionsgerecht entwickeln kann. Ausgefallene Gehölze sind hierbei in der darauf folgenden Pflanzzeit zu ersetzen.

Im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen sind als Ausgleich für das Fällen von Bäumen und Baumgruppen Neuanpflanzungen gleichartiger Gehölze vorzunehmen. Sofern in Schutzvorschriften nichts Weitergehendes bestimmt ist, gelten folgende Bedingungen:

- Bemessungsgrundlage ist der Stammumfang (Summe aller Stammumfänge) des zu beseitigenden Baumes in einem Meter Höhe. Sofern eine Bestimmung des Stammumfanges nach dem Entfernen eines Baumes durchgeführt werden muss, ist der Umfang aus dem Stubbenumfang zu ermitteln und mit 90 Prozent des Baumscheibendurchmessers anzunehmen.

- Die Anzahl der neu zu pflanzenden heimischen Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten:

  Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jeden weiteren 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen.

5.2 Ausgleich durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks

Zur Reduktion des Knickausgleichs können auch Aufwertungsmaßnahmen auf bestehenden Knicks bis zu einem Umfang von der Hälfte des insgesamt zu erbringenden Ausgleichs vorgesehen werden. Hierfür können insbesondere die folgenden Maßnahmen geeignet sein, wenn und soweit sie die beeinträchtigten ökologischen Funktionen des beseitigten Knicks im räumlich-funktionalen Zusammenhang wiederherstellen können:

- Schließung nicht mehr benötigter Zufahrten (Anerkennung im Verhältnis 1 : 1),

- Bepflanzung von Lücken in der Knickvegetation mit heimischen Gehölzen,

- Bepflanzung mit Ersatzbäumen (je nach Standort mindestens H 12 bis 14),

- Schaffung zusätzlicher Lebensräume im Knicknetz zur Verbesserung der Biotop- und Biotopverbundqualität (z.B. Einrichtung ungenutzter Knickzwickel),

- Neuanlage einer linienförmigen Feldhecke, wobei die Regelbreite eines Knicks nicht überschritten werden sollte,

- Herausnehmen von zusätzlichen Saumstreifen aus der landwirtschaftlichen Nutzung mit Einzäunung oder ortsfester Markierung.

Der Umfang dieser Maßnahmen hat sich an den Herstellungskosten zu bemessen, mit der ansonsten eine Knickneuanlage verbunden wäre.

Die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als Auflage in die Ausnahmezulassung aufzunehmen.

5.3 Befreiungen für Knickbeseitigungen, Knickverlegungen und das übermäßige seitliche Abschneiden der Zweige

Falls eine Ausnahme nicht zugelassen werden kann, kann im Einzelfall nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung in Betracht kommen (bei „überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses“ oder „unzumutbarer Belastung“). Diese sind jedoch an strenge Zulassungsvoraussetzungen geknüpft. Wird eine Befreiung zugelassen, ist die dadurch entstehende Beeinträchtigung des Knicks ebenfalls zu kompensieren; dabei kommen auch Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG oder ein Ersatzgeld in Betracht (vergleiche § 67 Abs. 3 BNatSchG).

Befreiungen kommen im Einzelfall etwa zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, der Durchführung öffentlich-rechtlicher Gewässerunterhaltungspflichten in Betracht oder zur Vermeidung nachweislich unzumutbarer Belastungen für die landwirtschaftliche Nutzung in atypischen Sonderfällen.

6 Knickschutzprogramm

Die unteren Naturschutzbehörden haben regionale Knickschutzprogramme zu entwickeln, die der Sicherung und Verbesserung der Knickfunktionen sowie der Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Vollständigkeit des Knicknetzes dienen sollen. Hierfür kommen vorrangig die in Ziffer 5.1 und 5.2 dargestellten Maßnahmen und insbesondere das Nachpflanzen von Überhältern in Betracht.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen sollen insbesondere Ausgleichsmittel aus der naturschutzrechtlichen Eingriff-/Ausgleichsregelung eingesetzt werden.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage: Anhänge A bis D

Fußnoten

1) Einzelbäume oder Baumgruppen auf dem Knick sind dann landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie z.B. herausragende Solitärbäume können aber unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein. Die Feststellung dieser Eigenschaft erfordert jedoch eine Gesamtbetrachtung ihrer prägenden Bestandteile; die Beschreibung der Bäume und ihres Standortes reichen dafür nicht aus.

2) Redder: beidseitig von Knicks gesäumter Weg.

© juris GmbH